



# Weisung zur Zusammenarbeit zwischen der Jugendanwaltschaft und der Schulbehörde bei einer Platzierung in einem Sonderschulheim

Das Dokument wurde in Zusammenarbeit mit der Oberjugend-anwaltschaft erstellt.

## 1. Ausgangslage

Eine geregelte Zusammenarbeit zwischen der Jugendanwaltschaft und der zuständigen Schulbehörde ist angezeigt, wenn die Jugendanwaltschaft eine Platzierung in ein Sonderschulheim in Betracht zieht oder eine solche Massnahme bereits besteht. Die vorliegende Weisung dient als verbindliche Handlungsanleitung.

## 2. Organisation der Zusammenarbeit

Bei einer Sonderschulung ist die zuständige Schulbehörde immer beizuziehen. In einem ersten Schritt sind die Ansprechpersonen der Schulbehörde zu bestimmen.

## 3. Inhalte der Zusammenarbeit

Diese dient der gegenseitigen Information, der Klärung von Zuständigkeitsfragen, der Federführung, der Koordination von allfällig anzuordnenden Massnahmen und der Regelung der Finanzierung.

Für den Datenaustausch sind die Bestimmungen des Gesetzes über die Information und den Datenschutz vom 12. Februar 2007 zu beachten (IDG, LS 170.4: §§ 16 Abs. 2 und 17 Abs. 2). Diese besagen, dass Personendaten nur bekannt gegeben werden, wenn diese für die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben benötigt werden.

## 4. Massnahmen

### 4.1. Bevorstehende Platzierung in ein Sonderschulheim

Es kann sein, dass eine Schülerin oder ein Schüler in der Schule wie auch zu Hause Probleme hat und deshalb eine Fremdplatzierung ins Auge gefasst wird.

Gefährdet eine Schülerin oder ein Schüler andere Personen oder beeinträchtigt sie oder er den Schulbetrieb in schwer wiegender Weise, kann die Schulbehörde gemäss Volksschulgesetz vom 7. Februar 2005 ebenfalls eine Sonderschulung anordnen (VSG, LS 412.100: § 53 Abs. 1).



Für die Platzierung in einem Sonderschulheim müssen die Sonderschulbedürftigkeit und die Notwendigkeit einer sozialpädagogischen Betreuung ausgewiesen sein.

Die Delinquenz kann dazu führen, dass nicht nur aus schulischer und sozialpädagogischer, sondern auch aus jugendstrafrechtlicher Sicht eine Platzierung in ein Sonderschulheim erwogen wird. Dabei stellt sich die grundsätzliche Frage, ob eine sonderpädagogische Massnahme (Zuweisung in ein Sonderschulheim) oder eine jugendstrafrechtliche Schutzmassnahme angeordnet werden soll. Die Beantwortung dieser Frage löst diverse Abklärungen aus, welche koordiniert zu erfolgen haben. Es muss Klarheit darüber bestehen, wer was bis wann abklärt.

Aufgrund der Abklärungsergebnisse und anderer Unterlagen ist zu bestimmen, wer die federführende und anordnende Instanz ist (Schulbehörde oder Jugendanwaltschaft bzw. Jugendgericht). Je nach Zuständigkeit gelten andere Verfahrensvorschriften. Wenn die Zuständigkeitsfrage geklärt ist, sind die Eltern zu benachrichtigen, damit sie wissen, welche Instanz wofür Ansprechstelle ist.

#### **4.1.1. Federführung Schulbehörde**

Bei einer Zuweisung in ein Sonderschulheim sind die Bestimmungen über das Zuweisungsverfahren des Volksschulgesetzes (VSG, LS 412.100: §§ 37-40) und der Verordnung über die sonderpädagogischen Massnahmen vom 11. Juli 2007 (VSM, LS 412.103: §§ 24-28) zu beachten.

Die Zuweisung in ein Sonderschulheim setzt eine Standortbestimmung mit dem Verfahren „Schulische Standortgespräche“, eine schulpsychologische Abklärung und einen Beschluss der Schulbehörde voraus (siehe: Merkblatt „Zuweisung zur Sonderschulung“, Volksschulamt, April 2008 und die Broschüre „Schulische Standortgespräche“, Bildungsdirektion, 1. Auflage 2007). Die Schulbehörde hat mit dem Sonderschulheim einen Aufnahmevertrag abzuschliessen. Die (Etappen-) Ziele der Massnahme sind möglichst genau festzulegen. Diese Massnahme ist, laut Volksschulgesetz und Verordnung über die sonderpädagogischen Massnahmen nach einem Jahr zu überprüfen (VSG, LS 412.100: § 40 in Verbindung mit VSM, LS 412.103: § 28 Abs. 1).

Wird die Zuweisung in ein Sonderschulheim von der Schulbehörde beschlossen, verzichtet die Jugendanwaltschaft darauf, selbst jugendstrafrechtliche Schutzmassnahmen anzuordnen (hier eine Unterbringung in einem Sonderschulheim). Letztere schliesst das Jugendstrafverfahren dann in der Regel mit einer Strafe ab. Die Jugendanwaltschaft kann, wenn das Strafverfahren einmal abgeschlossen ist, bei einem allfälligen Scheitern oder nach Beendigung der Sonderschulheimplatzierung keine jugendstrafrechtlichen Massnahmen mehr anordnen. Es sei denn, die Schülerin oder der Schüler habe erneut delinquent, so dass eine neue Strafuntersuchung geführt werden muss. In diesem Fall wird sich die Jugendanwaltschaft im Rahmen der Abklärungen zur Person wieder bei der Schulbehörde informieren.



#### **4.1.2. Federführung Jugendanwaltschaft**

Kommt die Jugendanwaltschaft auf Grund ihrer Abklärungen zum Schluss, dass die Unterbringung einer Schülerin oder eines Schülers in einem Sonderschulheim notwendig ist, so ist die Schulbehörde so früh und soweit wie möglich, bevor der Platzierungsentscheid durch die Jugendanwaltschaft oder das Jugendgericht gefällt wird, zu informieren. Durch das Fehlverhalten der Schülerin oder des Schülers ist die soziale Indikation für eine Fremdplatzierung in einem Sonderschulheim per se erfüllt. Die von der Jugendanwaltschaft veranlassten Abklärungen sind in diesem Fall einer schulpsychologischen Abklärung gleichzustellen. Falls die Schulbehörde die Sonderschulbedürftigkeit der oder des Jugendlichen in Zweifel zieht oder ergänzende Abklärungen als notwendig erachtet, veranlasst sie eine schulpsychologische Abklärung am Aufenthaltsort der oder des Jugendlichen. Bei Sonderschulbedürftigkeit vorwiegend aus sozialen Gründen leistet sie Kostengutsprache für den Unterricht und die schulisch notwendigen Therapien, sofern die Massnahme in einem von der Bildungsdirektion bzw. nach der Liste der interkantonalen Vereinbarung für soziale Einrichtungen (IVSE-Liste) anerkannten Sonderschulheim durchgeführt wird. Die Kostengutsprache gilt als Zustimmung der Schulbehörde zur Anordnung der sonderpädagogischen Massnahme durch die Jugendanwaltschaft oder das Jugendgericht.

Die Finanzierung erfolgt in sinngemässer Anwendung der Verordnung über die Finanzierung der Sonderschulung vom 5. Dezember 2007 (LS 412.106: § 4 Abs.1). Dabei entspricht die Jugendanwaltschaft der dort erwähnten politischen Gemeinde. Die Jugendanwaltschaft gelangt mit dem Musterbrief „Schulbeitrag“ an die Schulbehörde.

#### **4.2. Bereits bestehende Platzierung in ein Sonderschulheim**

Im Verlaufe der Strafuntersuchung erfährt die Jugendanwaltschaft, dass die Schülerin oder der Schüler bereits in einem anerkannten Sonderschulheim platziert ist. Im Rahmen der Abklärung zur Person durch die Jugendanwaltschaft wird Kontakt mit der derjenigen Schulbehörde aufgenommen, welche die Platzierung vorgenommen hat. Im Abklärungsprozess ist zu entscheiden, wer die weitere Federführung für die Sonderschulheimplatzierung übernimmt.

##### **4.2.1. Federführung Schulbehörde**

Bleibt die Schulbehörde federführend, verzichtet die Jugendanwaltschaft auf die Anordnung einer Unterbringung in einem Sonderschulheim und entscheidet über die Ausfällung einer Strafe.

##### **4.2.2. Federführung Jugendanwaltschaft**

Wird die Sonderschulung im Rahmen einer jugendstrafrechtlichen Schutzmassnahme weitergeführt, bleibt die Schulbehörde für den Unterricht und die schulisch notwendigen Therapien kostenpflichtig, wenn diese ursprünglich schulisch motivierte sonderpädagogische Massnah-



me nun vorwiegend aus sozialen Gründen erfolgt. Die Jugendanwaltschaft gelangt mit dem Musterbrief „Schulbeitrag“ an die Schulbehörde. Mit derselben ist vorgängig Kontakt aufzunehmen, sofern dies nicht bereits im Abklärungsprozess erfolgt ist.